



**berliner verband für
arbeit und ausbildung**

Oranienstraße 25
10999 Berlin
Tel 6165453-0
Fax 616 54 53 40
info@bvaa-online.de
www.bvaa-online.de

Geschäftsführer
Michael Haberkorn

**Vorschläge des Berliner Verbandes
für Arbeit und Ausbildung (bvaa)
für ein praxisgerechtes Berliner Verfahren
bei der Ausstellung
von Unbedenklichkeitsbescheinigungen**

Berlin, den 20.3.2005

Vorbemerkung

Derzeit werden Beschäftigungsträger, die Maßnahmen mit gewerblichem Charakter (bzw. Verdacht darauf) beantragen, von vielen JobCentern aufgefordert, sich zuerst von HWK und IHK eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu besorgen. Erst dann wird über den Antrag entschieden.

HWK und IHK lehnen nach eigenen Angaben ca. 95% aller Anträge auf Erteilung von Unbedenklichkeiten ab, weil die Maßnahmen in Konkurrenz zu gewerblichen Anbietern stehen bzw. stehen **könnten**.

Die Praxis der JobCenter, die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen fast gänzlich den restriktiven Kammern zu überlassen, führt zu einer Blockierung der vom Senat selbst formulierten Ideen und Absichten über sinnvolle Einsatzfelder; darüber hinaus wird die (unstrittig) gelebte Praxis der vergangenen Jahre drastisch zurück gefahren.

Alle Seiten haben inzwischen Interesse formuliert, einen Weg zu finden, der dem Gesetzesauftrag des SGB II in sinnvoller Weise entspricht, praxisnahe und nachhaltige Eingliederungsleistungen anzubieten, gleichzeitig damit aber keine ernsthafte Konkurrenz zu Erwerbsfeldern des 1. Arbeitsmarktes eröffnet.

Allen Seiten ist klar, dass dies oft eine Gratwanderung sein kann, weil Aufgabe und Abgrenzung nahe bei einander liegen können. Trotzdem gibt es nach Auffassung des **bvaa** eine Reihe von Kriterien, nach denen problemlos entschieden werden kann.

In einem Gespräch zwischen dem bvaa und Vertretern der HWK/IHK am 10.3.05 verständigte man sich, gemeinsam an diesen Kriterien zu arbeiten, die sich dann auch konkret in einer Positivliste wieder finden sollen.

Die Anregungen aus diesem Gespräch und weitere Vorschläge des **bvaa** finden sich in den folgenden Punkten wieder.

Grundsatz

Zur Erinnerung sei vor Beginn unserer Vorschläge noch einmal die gesetzliche Grundlage zitiert:

§ 261 SGB III Förderungsfähige Maßnahmen (Auszug):

(1) Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn die in ihnen verrichteten Arbeiten zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, daß das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt, wenn sichergestellt ist, daß die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung einzelner führen.

(4) Angemessene Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung und eines betrieblichen Praktikums sind förderungsfähig.

Ziel der MAE-Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ist die Integration von ALG II-Empfänger in den Arbeitsmarkt, der Erhalt oder die Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit und eine persönliche Stabilisierung der Teilnehmer durch jeweils geeignete Maßnahmen. Dieser Prozess sollte beinhalten:

- Eine möglichst realitätsnahe Praxis
- Leistungs- und Ergebnisorientierung
- Weiter- und Neuqualifizierung
- Coaching
- Einsatz in Tätigkeitsfeldern des Berufsfeldes, die der Eignung des jeweiligen TN am ehesten entsprechen

Vorschläge des bvaa

Verfahren allgemein

- Das derzeit praktizierte Verfahren sollte gestrafft werden, damit die JobCenter zeitnahe Entscheidungen treffen können.
- In den JobCentern sollten grundsätzlich alle Anträge nach einem bestimmten Kriterienkatalog vorsortiert und eigenverantwortlich entschieden werden. Nur wo Unsicherheit bezüglich der Unbedenklichkeit herrscht, sollten HWK und IHK eingeschaltet werden.
- Die (bvaa)Träger bieten HWK und IHK als vertrauensbildende Maßnahme an, jederzeit die Maßnahmen besuchen zu können.
- Die Anträge sollten kurz und präzise sein. Sie sollten klar beschreiben, welcher Teilnehmer mit welchem Qualifikationshintergrund welche Leistung erbringen sollen (dadurch wird dem Wunsch der HWK Rechnung getragen, das Verhältnis von qualifizierten zu nicht qualifizierten Teilnehmern in Bezug auf die Tätigkeit in der Maßnahme zu verdeutlichen.)

Grundsätzlich unbedenkliche Maßnahmen

- Maßnahmen mit überwiegend aus Langzeitarbeitslosen und/oder nicht Qualifizierten mit zusammen mehr als 80 %. (hier besteht von der qualifikatorischen Struktur der TeilnehmerInnen her in der Regel keine Konkurrenzgefahr für gewerblicher Anbieter).
- Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche mit sozialpädagogischem Betreuungsbedarf.
- Maßnahmen mit einem Qualifizierungsanteil von 40 % und mehr.
- Einmalige Sanierungs-/Instandsetzungsarbeiten ohne Facharbeitqualität sind zulässig
- Zuarbeiten zu Regelaufgaben (Hausmeister, Platzwarte, Reinigung)
- Tätigkeiten, die die Infrastruktur an sozialen Brennpunkten aufwerten

- Verstärkung des nach Stellenplan erforderlichen Personals in Regeleinrichtungen (Schulen, Kitas, Freizeiteinrichtungen, Pflegeeinrichtungen ...) für zusätzliche Aufgaben
- Alle kostenlose Angebote für einkommensarme Menschen (Nähen, Begleitdienste zu Ämtern/Ärzten, Hilfen beim Ausfüllen von Unterlagen, Vorlesen, Möbelreparaturen...).
- Einsätze in ehrenamtlichen Bereichen (Sportclubs, Kirchen, Obdachlosenbereich, Senioren..)
- Einmalige Instandhaltungsarbeiten ohne Gewährleistungsqualität, die ausserhalb der turnusmäßigen Fristen liegen.

Schlussbemerkung

Grundsätzlich sehen wir die Politik in der Pflicht, die Formulierungen der gemeinsamen Erklärung dringend zu konkretisieren. Das gesetzlich vorgegebene Ziel einer arbeitsmarktnahen Aktivierung kann nur über entsprechend substanzvolle Maßnahmen erreicht werden.

Michael Haberkorn